



„CUX-Bonus zur Beschäftigungsförderung“ Förderungsbedingungen nach § 16 f SGB II

Geförderte Arbeitsverhältnisse

Gefördert wird die Umwandlung einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in eine inländische und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) – einschließlich der dazugehörenden Rechtsverordnung – widerspricht. Förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit einem monatlichen steuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelt bis zu 2.000,00 € und einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sonderzuwendungen werden im Zuflussmonat berücksichtigt. Das Arbeitsverhältnis muss für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten geschlossen werden. Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen (insbesondere Ausbildungsverhältnisse, Volontariate, Trainee-Programme), sowie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nicht förderfähig. Ebenso ist eine Übertragbarkeit der Förderung bei einem Wechsel des Arbeitgebers grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, Kumulation mit anderen Fördermaßnahmen ist nicht möglich!

Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn sind einzuhalten. Wenn die Vorgaben des Mindestlohngesetzes nicht eingehalten werden ist eine Förderung mit dem CUX-Bonus nicht möglich. Die Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.

Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig ist, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung hilfebedürftig ist und passive Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter Cuxhaven erhält. Zusätzlich muss der/die Arbeitnehmer/in langzeitarbeitslos i.S.d. § 18 SGB III gemeldet sein.

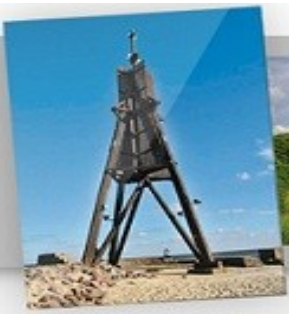
Nicht förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten oder Verschwägerten sowie Beschäftigungsverhältnisse mit Unternehmen, an denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Eigentumsanteile hält.

Förderumfang

Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss für Arbeitgeber und den Beschäftigten. Der Zuschuss richtet sich nach dem Umfang (Wochenstunden) des Beschäftigungsverhältnisses (siehe unten – Förderhöhe).

Die Förderung wird bis zum Ende der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, längstens für 12 Monate gewährt. Der Förderzuschuss wird nicht auf passive Leistungen nach SGB II angerechnet.

Änderungen, die Einfluss auf die Förderung haben können, sind dem Jobcenter Cuxhaven unverzüglich vom Arbeitgeber und Beschäftigten anzuzeigen. Bei Wegfall oder Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind bereits ausgezahlte Förderbeträge zurück zu zahlen.



Antragsverfahren

Die Beantragung der Förderung erfolgt in dem Standort, der den Förderantrag ausgestellt hat. Nachstehend aufgeführte Unterlagen sind einzureichen: Der vom Arbeitgeber und Beschäftigten unterschriebene Eingliederungsscheck (Original), eine Kopie des Arbeitsvertrages und die Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung.
Nach Eingang der o.g. Unterlagen erfolgt die Bescheiderteilung seitens Jobcenter Cuxhaven.

Förderhöhe

Vollzeit (ab 35 Stunden)	≙	350 € monatlich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
Teilzeit (25 - 35 Stunden)	≙	250 € monatlich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
Teilzeit (15 - 25 Stunden)	≙	150 € monatlich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Förderzeitraum

Bis zum Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung, maximal 12 Monate

Art der Zahlungsanweisungen

Der Förderungsbetrag wird monatlich angewiesen.

Der erste Förderungsbetrag wird fortlaufend nach dem 1. Monat der versicherungspflichtigen Einstellung ausgezahlt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Jobcenter Cuxhaven